



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

NAME
Lisa Fickert

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
I3/6074.04-1/390

DATUM
15.06.2023

**Vollzug des SGB II;
Bedarfe für Unterkunft und Heizung;
hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ersetzen unser AMS vom 15.02.2017. Die Änderungen sind durch Randstrich gekennzeichnet. In Kürze finden Sie dieses Rundschreiben auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Inhaltsverzeichnis

A. Bedarfe für Unterkunft und Heizung	4
B. Abstrakte Angemessenheit	4
C. Konkrete Angemessenheit	5
I. Allgemeines	5

II.	Indizwirkung bei Überschreiten der Richtwerte	5
III.	Regel-Ausnahme-Prinzip	5
IV.	Sonderfall Vorauszahlungen / Nebenkostenabrechnungen	6
V.	Besondere Umstände in Bezug auf die Unterkunft	7
1.	Krankheit / Behinderung / Pflegebedürftigkeit / Betreuung	7
2.	Unterbringung in stationärer Suchtklinik bzw. Frauenhaus	8
3.	Minderjährige schulpflichtige Kinder	8
4.	Alleinerziehende Personen	8
5.	Umgangsrecht	8
6.	Schwangerschaft	9
7.	Nicht genutzte Unterkunft während Freiheitsentziehung / Resozialisierung ...	9
a.	Bei Anwendung des Leistungsausschlusses	9
b.	Kein Leistungsausschluss	10
aa.	Alleinstehende Person	10
bb.	Bedarfsgemeinschaft	10
c.	Exkurs: Örtliche Zuständigkeit	11
8.	Familienzusammenführung	11
9.	Veränderungen in der Bewohnerzahl	12
10.	Kurz vor dem Ruhestand	12
11.	Renovierung idR kein Umzugshindernis	12
12.	Einbindung in soziales Umfeld idR kein Umzugshindernis	12
13.	Wohngemeinschaft idR kein Grund für abgesenkten Bedarf	13
14.	Tatsächliche Verfügbarkeit	13
a.	Indizwirkung des Richtwerts	13
b.	Akzeptanzprobleme am Wohnungsmarkt	14
c.	Rechtsfolge	15
VI.	Besondere Umstände in Bezug auf die Heizung	15
1.	Allgemeines	15
2.	Bauliche Umstände	16
3.	Personenbedingte Umstände	16
4.	Sonstige Umstände	17
5.	Ungünstiger energetischer Standard	17
6.	Abstrakt unangemessene Wohnfläche	17
7.	Heizmaterialien	18
VII.	Exkurs: Zusicherung	20
D.	Begrenzung der KdU im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs	20
E.	Angemessenheit bei einer Wohnsitzregelung	20

F. Kostensenkungsverfahren	20
I. Allgemeines	20
1. Bedeutung des Kostensenkungsverfahrens	20
2. Sonderfall Karenzzeit für die Unterkunft: Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens anlässlich unangemessener Heizkosten	21
II. Art der Kostensenkung	22
III. Unmöglichkeit der Kostensenkung	22
1. Objektive Unmöglichkeit	23
2. Subjektive Unmöglichkeit: Kostensenkungsaufforderung	23
a. Allgemeines	23
b. Notwendiger Inhalt	23
c. Möglicher Inhalt	24
d. Einzelfälle	24
aa. Wohnungsanmietung vor Leistungsbeginn	24
bb. Bösgläubigkeit	25
cc. Änderungen der Sachlage	25
dd. Verringerung der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft	25
a. Form	26
b. Aufklärung und Beratung	26
c. Fehlerhafte Kostensenkungsaufforderung	26
IV. Unzumutbarkeit der Kostensenkung	27
V. Wirtschaftlichkeit der Kostensenkungsmaßnahmen	27
1. Vergleich	27
2. Prognose	28
3. Kosten der Heizung	28
4. Sonstiges	29
VI. Temporäre Übernahme unangemessener Unterkunfts-kosten	29
1. Grundsatz	29
2. Frist	30
a. Allgemeines	30
b. Sonderfall: Energieeinsparung	31
3. Art und Weise der Erfüllung der Obliegenheit durch den Leistungsberechtigten	31
4. Weiteres Vorgehen nach Fristablauf	32
a. Allgemeines	32
b. Sonderfall: Energieeinsparung	32
VII. Kostensenkung bei einmaligen Bedarfen	33

A. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. In der Karenzzeit entfällt die Angemessenheitsprüfung in Bezug auf die Kosten für Unterkunft, nicht aber in Bezug auf die Heizkosten.

Zu allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen sowie zur Karenzzeit verweisen wir auf das Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“.

B. Abstrakte Angemessenheit

Die Beurteilung der Kosten für Unterkunft bzw. Heizung erfolgt dem Wortlaut von § 22 Abs. 1 SGB II gemäß grundsätzlich getrennt voneinander (BSG Urt. v. 13.04.2011 – B 14 AS 32/09 R; BSG Urt. v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R).

Dazu dürfen die KdU grundsätzlich nicht die abstrakt angemessenen Aufwendungen übersteigen. Diese Richtwerte sind durch das Jobcenter/Kommune so festzulegen, dass es den Leistungsberechtigten grundsätzlich ermöglicht wird, im gesamten räumlichen Vergleichsraum eine angemessene Unterkunft zu finden.

Zur Feststellung der abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft bzw. Heizung bzw. zur Möglichkeit einer Gesamtangemessenheitsgrenze verweisen wir auf das Rundschreiben zur (Abstrakten) „Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und Erstellen eines schlüssigen Konzepts“ (sowie vorübergehend auf das Rundschreiben „Ausgewählte Fragestellungen zu Kosten der Unterkunft und Heizung anlässlich des Inkrafttretens des Bürgergeld-Gesetzes zum 01.01.2023“, das demnächst in die allgemeinen Rundschreiben überführt wird).

C. Konkrete Angemessenheit

I. Allgemeines

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag, ist zunächst der „konkret angemessene Bedarf“ zu prüfen (BSG Urt. v. 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R; BSG Urt. v. 19.2.2009 - B 4 AS 30/08 R; BSG Urt. v. 20.8.2009 - B 14 AS 65/08 R; BSG Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R). Die abstrakt angemessenen Kosten stellen lediglich vom örtlichen kommunalen Träger bestimmte Richtwerte für die Einstufung der im Einzelfall berücksichtigungsfähigen Kosten dar. Die abstrakten Parameter können dabei im Rahmen der „konkreten Angemessenheitsprüfung“ unter Berücksichtigung des Einzelfalls, also der relevanten persönlichen Besonderheiten, modifiziert werden.

II. Indizwirkung bei Überschreiten der Richtwerte

Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Richtwerte, stellt dies ein Indiz für die fehlende Angemessenheit dar. Nach der Rechtsprechung führt dies zu einem Anscheinsbeweis zulasten der leistungsberechtigten Personen. Für die konkrete Angemessenheitsprüfung sollten die Leistungsberechtigten daher aufgefordert werden, Tatsachen vorzutragen, die die Möglichkeit begründen, dass ihre Aufwendungen im Einzelfall gleichwohl als angemessen anzusehen sind. Zwar gilt grundsätzlich der Amtsermittlungsgrundsatz. Es wird jedoch vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Mitwirkung dahingehend verlangt werden können, besondere Umstände, die zu einem erhöhten Bedarf geführt haben, vorzutragen.

III. Regel-Ausnahme-Prinzip

Aufgrund des Regel-Ausnahme-Prinzips sind hier strenge Anforderungen zu stellen. Zur Anerkennung eines Ausnahmefalls müssen besondere, gravierende Gründe vorliegen. Denkbar sind z.B. grundrechtsrelevante Sachverhalte oder Härtefälle. Für die konkrete Angemessenheit des den Richtwert überschreitenden Bedarfs kommen grundsätzlich diejenigen Gründe in Betracht, die auch einer Kostensenkung iSd § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II entgegenstehen.

Eine pauschale Erhöhung wegen personenbezogener Merkmale kommt jedoch nicht in Betracht. Ein besonderer Bedarf ist nur unter Berücksichtigung der relevanten persönlichen Besonderheiten im Einzelfall zu berücksichtigen. Damit wird den erheblichen Unterschieden im persönlichen Bedarf, der auch in zeitlicher Hinsicht Veränderungen unterliegen kann, hinreichend Rechnung getragen.

Die Angemessenheit der Aufwendungen ist dabei nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Abrechnungszeitraums zu beurteilen, in dem die Forderung entstanden ist.

Eine Ausnahme kann zeitlich befristet oder unbefristet vorliegen.

Eine Änderung der abstrakten Bemessungsgrundlage hingegen würde den erheblichen Unterschieden im persönlichen Bedarf nicht hinreichend Rechnung tragen. Zumal können die Bedingungen auch in zeitlicher Hinsicht Veränderungen unterliegen (BSG Ur. v. 11.12.2012 – B 4 AS 44/12 R; BSG Ur. v. 22.08.2012 – B 14 AS 13/12 R).

IV. Sonderfall Vorauszahlungen / Nebenkostenabrechnungen

Bei Voraus- bzw. Nachzahlungen (z.B. bei Betriebs- oder Heizkosten) sind Besonderheiten zu berücksichtigen: Bei einer Vorauszahlung handelt es sich zunächst nur um eine Vermutung bzw. einen Kostenvoranschlag des Vermieters/Versorgers. Die tatsächliche und für die Bewertung der Angemessenheit maßgebliche Kostenhöhe wird regelmäßig erst in der Abrechnung eines repräsentativen Zeitraums festgestellt werden können. Für die festgesetzten Vorauszahlungen gilt daher zunächst die Vermutung der Angemessenheit, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für eine Unwirtschaftlichkeit (und damit Unangemessenheit) oder für die Unrichtigkeit der Veranschlagungen vorliegen. Unter die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II fallen beispielsweise auch die Vorauszahlungen während der Monate, in denen eine Beheizung der Unterkunft tatsächlich nicht erforderlich ist (BSG Ur. v. 16.05.2007 - B 7b AS 40/06 R). Anhaltspunkte dafür, dass die veranschlagten Kosten unangemessen hoch sind, können sich insbesondere daraus ergeben, dass die tatsächlich anfallenden Kosten die durchschnittlich im Verhältnis zu anderen Leistungsberechtigten aufgewandten Kosten signifikant überschreiten.

Bei der Prüfung der Nebenkostenabrechnung sind letztlich die tatsächlichen Kosten in den Blick zu nehmen. Die tatsächlichen Aufwendungen ergeben sich grundsätzlich aus den Vorauszahlungen einschließlich der aus einer Jahresabrechnung anfallenden Nachzahlungs-/Erstattungsbeiträge. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten ist es vertretbar, auf den Bewilligungszeitraum für laufende Leistungen abzustellen (in der Regel 12 Monate).

V. Besondere Umstände in Bezug auf die Unterkunft

Nachfolgende nicht abschließende Umstände können ausnahmsweise zu einem erhöhten Unterkunftsbedarf führen:

1. Krankheit / Behinderung / Pflegebedürftigkeit / Betreuung

Eine Ausnahme kann sich beispielsweise bei kranken, behinderten (BSG Urt. v. 16.4.2013 - B 14 AS 28/12 R) oder pflegebedürftigen Menschen ergeben. Hier können unter Umständen nur bestimmte Wohnungen in Betracht kommen.

Zum einen kann eine bestimmte (evtl. sogar bedarfserhöhende) Ausstattung der Wohnung geboten sein, die auf die spezielle Situation des Leistungsberechtigten zugeschnitten ist (z.B. behindertengerechtes Bad).

Zum anderen kann auch ein aufgebautes „Hilfssystem“ (z.B. Betreuung) im Umfeld dazu führen, dass nur bestimmte Wohnungen in Betracht kommen. Dies kann unter Umständen auch bei betreuenden Familienangehörigen zu einer Ausnahme führen.

Zu prüfen ist daher, ob eine Alternative im eng begrenzten sozialen Umfeld möglich ist, sofern dort Wohnraum zum abstrakt angemessenen Preis vorhanden ist.

Eine Behinderung wird auch vom Gesetzgeber als typische Fallkonstellation angeführt, in der ein erhöhter Bedarf auftreten kann (BR-Drs. 17/3404 S. 167 zu § 22b Abs. 3 SGB II).

Eine Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit bzw. Betreuung allein (ohne Darlegung eines hierdurch bedingten besonderen Bedarfs) hat hingegen keinen Härtefall zur Folge. Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalls.

2. Unterbringung in stationärer Suchtklinik bzw. Frauenhaus

Der Gesetzgeber sieht auch eine notwendige besonders kostspielige vorübergehende Unterbringung in einer stationären Suchtklinik oder einem Frauenhaus als typische Fallkonstellationen an, in der ein erhöhter Bedarf auftreten kann (BR-Drs. 17/3404 S. 167 zu § 22b Abs. 3 SGB II).

3. Minderjährige schulpflichtige Kinder

Eine weitere Ausnahme kann die Rücksichtnahme auf das soziale und schulische Umfeld minderjähriger schulpflichtiger Kinder sein. Diese sollten möglichst nicht durch einen Wohnungswechsel zu einem Schulwechsel gezwungen werden.

4. Alleinerziehende Personen

Ebenso kann auf Alleinerziehende Rücksicht genommen werden, die zur Betreuung ihrer Kinder auf eine besondere Infrastruktur angewiesen sind, die bei einem Wohnungswechsel in entferntere Ortsteile möglicherweise verloren ginge und im neuen Wohnumfeld nicht ersetzt werden könnte (BSG Ur. v. 16.04.2013 – B 14 AS 28/12 R). Außerdem muss die Größe und der Zuschnitt einer Wohnung einen gewissen Rückzugsraum für ein Schulkind und den erwachsenen Elternteil ermöglichen (BSG Ur. v. 22.8.2012 - B 14 AS 13/12 R). Der Gesetzgeber sieht alleinerziehende Personen ebenfalls als typische Fallkonstellationen an, in der ein erhöhter Bedarf auftreten kann (BR-Drs. 17/3404 S. 167 zu § 22b Abs. 3 SGB II).

5. Umgangsrecht

Dasselbe gilt hinsichtlich der Wahrnehmung des Umgangsrechts (BR-Drs. 17/3404 S. 167 zu § 22b Abs. 3; BSG Ur. v. 17.02.2016 - B 4 AS 2/15 R). Die sog. temporären Bedarfsgemeinschaften (regelmäßige Ausübung des Umgangsrechts mit minderjährigen Kindern, die nur zeitweise zur Bedarfsgemeinschaft gehören) können je nach Lage des Einzelfalls (Alter der Kinder, Häufigkeit der Besuche) einen erhöhten Unterkunftsbedarf begründen.

Der Unterkunftsbedarf des Umgangsberechtigten und des Kindes sind bei zeitweiligem Aufenthalt bei einem umgangsberechtigten Elternteil aber selbst bei Begründung einer temporären Bedarfsgemeinschaft nicht (zeitabschnittsweise) aufzuteilen (BSG Ur. v. 17.2.2016 – B 4 AS 2/15 R).

6. Schwangerschaft

Eine Ausnahme könnte sich auch aus der Schwangerschaft einer Leistungsberechtigten ergeben (vgl. BSG Urt. v. 16.06.2015 - B 4 AS 44/14 R). Schließlich ist in absehbarer Zeit mit einem erhöhten Bedarf zu rechnen.

7. Nicht genutzte Unterkunft während Freiheitsentziehung / Resozialisierung

Bei der Übernahme der Kosten einer nicht genutzten Wohnung während einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung oder bei Resozialisierungsmaßnahmen ist zu differenzieren:

a. Bei Anwendung des Leistungsausschlusses

Greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II, sind SGB II-Leistungen an den Inhaftierten ausgeschlossen. Die Voraussetzungen des o. g. Leistungsausschlusses bzw. der Rückausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II unterliegen der Weisungsbefugnis der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 Satz 3, § 44b Abs. 3 SGB II) und der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (§ 47 Abs. 1 SGB II). Von einer Darstellung wird daher abgesehen. Lebte der Inhaftierte zuvor alleine, ist eine Übernahme der Kosten der nicht genutzten Wohnung schon wegen des Leistungsausschlusses nicht möglich. Der Bedarf (einschließlich Wohnen) wird überdies in diesen Fällen grundsätzlich bereits durch die Einrichtung gedeckt.

Lebte der Inhaftierte zuvor in einer Bedarfsgemeinschaft und ist er trotz des Leistungsausschlusses und der räumlichen Trennung Mitglied der Bedarfsgemeinschaft geblieben, ist unter bestimmten Umständen eine Aufteilung der KdU auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und eine Übernahme der KdU durch Leistung an diese möglich:

Steht von vornherein fest, dass der stationäre Aufenthalt des Inhaftierten nicht länger als sechs Monate dauern wird und will der Inhaftierte die Wohnung nach dem Aufenthalt (wieder) beziehen, sind die KdU für diesen vorübergehenden Zeitraum ohne weiteres zu übernehmen. Eine fehlende konkrete Angemessenheit bzw. ein Kostensenkungsverfahren (BSG Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R) kommt nicht in Betracht.

Steht fest, dass die Unterbringung einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten wird (unabhängig davon, ob der Inhaftierte die Wohnung nach dem Aufenthalt wieder beziehen

will), ist zu prüfen, ob sich die KdU für die restlichen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft noch im angemessenen Rahmen bewegen.

b. Kein Leistungsausschluss

Greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II nicht, z. B. weil die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II vorliegen, hat der Inhaftierte Anspruch auf SGB II-Leistungen. Auch in diesen Fällen wird der Bedarf (einschließlich Wohnen) grundsätzlich bereits durch die Einrichtung gedeckt.

aa. Alleinstehende Person

Lebte der Inhaftierte zuvor alleine, ist dennoch eine Übernahme der Kosten der vom Leistungsberechtigten tatsächlich nicht genutzten Wohnung (einschließlich Heizung) nach dem SGB II unter bestimmten Umständen grundsätzlich möglich:

Steht von vornherein fest, dass der stationäre Aufenthalt des Inhaftierten nicht länger als sechs Monate dauern wird, und will der Inhaftierte die Wohnung nach dem Aufenthalt (wieder) beziehen, sind die KdU für diesen vorübergehenden Zeitraum ohne weiteres zu übernehmen (vgl. BSG Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R).

Steht fest, dass die Unterbringung einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten wird und will der Inhaftierte die Wohnung nach dem Aufenthalt (wieder) beziehen, ist eine Einzelfallprüfung mit einer Abwägung zwischen den anfallenden Kosten (abhängig von der voraussichtlichen Dauer der Unterbringung) und dem Interesse des Betroffenen am Erhalt der Wohnung erforderlich.

bb. Bedarfsgemeinschaft

Lebte der Inhaftierte zuvor in einer Bedarfsgemeinschaft und ist er trotz der räumlichen Trennung Mitglied der Bedarfsgemeinschaft geblieben, ist unter folgenden Umständen eine Aufteilung der KdU auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und eine Übernahme der KdU durch Leistung an diese möglich. Eine Übernahme der KdU setzt voraus, dass der Inhaftierte die Wohnung nach dem Aufenthalt (wieder) beziehen will.

Steht von vornherein fest, dass der stationäre Aufenthalt des Inhaftierten nicht länger als sechs Monate dauern wird, sind die KdU für diesen vorübergehenden Zeitraum ohne weiteres zu übernehmen.

Steht fest, dass die Unterbringung einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten wird, ist eine Einzelfallprüfung mit einer Abwägung zwischen den anfallenden Kosten (abhängig von der voraussichtlichen Dauer der Unterbringung) und dem Interesse des Betroffenen am Erhalt der Wohnung erforderlich.

c. Exkurs: Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Jobcenter, an dessen Sitz die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 SGB II). Der gewöhnliche Aufenthalt wird dort begründet, wo sich die betreffende Person nicht nur vorübergehend aufhält. Dies verlangt in jedem Fall eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände (Prognose zur Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung z. B. Justizvollzugsanstalt, Wille des Betroffenen an einem bestimmten Ort nach seiner Entlassung zu leben).

8. Familienzusammenführung

Auch eine konkret bevorstehende Familienzusammenführung (z.B. bei Familiennachzug von Flüchtlingen; absehbares Ende eines Sorgerechtsverfahrens, LSG Nordrhein-Westfalen Beschl. v. 9.12.2013 - L 2 AS 843/13 B) ist unter bestimmten Umständen als Ausnahmefall zu berücksichtigen und rechtfertigt bereits im Vorfeld eine größere Wohnung (als z.B. für einen Ein-Personen-Haushalt vorgesehen).

Bei der Prognose für eine konkret bevorstehende Familienzusammenführung sollte grundsätzlich auf einen Zeitraum von sechs Monaten abgestellt werden. Sind selbst bei einem stationären Aufenthalt von nicht länger als sechs Monaten die KdU für diesen vorübergehenden Zeitraum für die Bedarfsgemeinschaft ohne weiteres zu übernehmen (BSG Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R), kann in diesem Fall nichts anderes gelten.

Eine derartige Prognose z.B. bei Familiennachzug von Flüchtlingen scheint auch möglich. Nach unserem Kenntnisstand werden die Ausländerbehörden über die Beantragung und Erteilung der Visa informiert (inkl. Gültigkeitsdaten).

Für eine derartige Auslegung der konkreten Angemessenheit sprechen auch weitere Aspekte: Zum einen liegt es in erster Linie in der Eigenverantwortung der Anerkann-ten/Bleibeberechtigten, unterstützt durch Angebote und Hilfestellungen, den für sich und die jeweils nachziehenden Familienangehörigen nötigen Wohnraum zu beschaffen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass bei einer erst zum Zeitpunkt der Familienzusammenführung erfolgenden Wohnungsanmietung aller Voraussicht nach mit höheren Kosten für die Betroffenen und u.U. für das Jobcenter zu rechnen ist. Diese Aufwendungen sind dann u.U. als konkret angemessen anzusehen und damit vom Leistungsträger zu übernehmen, selbst wenn sie abstrakt nicht mehr als angemessen angesehen werden können (BSG Urt. v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R). Sofern eine kostengünstigere Unterkunftsalternative im Vergleichsraum zum jeweiligen Zeitraum nicht besteht, sind die Aufwendungen für die angemietete Unterkunft als konkret angemessen anzusehen und damit vom Leistungsträger zu übernehmen (BSG Urt. v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R).

9. Veränderungen in der Bewohnerzahl

Auch Veränderungen in der Bewohnerzahl können die Übernahme von abstrakt unangemessenen Kosten für eine Übergangszeit rechtfertigen.

10. Kurz vor dem Ruhestand

Eine Ausnahme kann auch bestehen, wenn der Leistungsberechtigte kurz vor dem Ruhestand steht. Das ist jedoch z.B. bei einem Alter von ca. 55 Jahren nicht der Fall. Auch eine lange Erwerbskarriere allein reicht nicht aus.

Eine Ausnahme kommt jedoch in Betracht, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und das Ausscheiden aus dem Leistungsbezug kurz bevorstehen. Nicht ausreichend ist aber, dass die Unterkunft gute Voraussetzungen für eine selbständige Tätigkeit bietet.

11. Renovierung idR kein Umzugshindernis

Bei einer gerade durchgeführten Renovierung kommt auch keine Ausnahme in Betracht, auch nicht bei erbrachter Eigenleistung.

12. Einbindung in soziales Umfeld idR kein Umzugshindernis

Unabhängig von diesen Gründen respektiert das BSG zwar die Einbindung Leistungsberechtigter in ihr soziales Umfeld und billigt ihnen zu, dass von ihnen ein Umzug in einen

anderen Wohnort, der mit der Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, regelmäßig nicht verlangt werden kann (BSG Urt. v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R).

Aufrechterhalten des sozialen Umfeldes bedeutet in diesem Zusammenhang aber nicht, dass keinerlei Veränderungen der Wohnraumsituation stattfinden dürften. Umzüge innerhalb des örtlichen Vergleichsraums führen im Regelfall nicht zu einer Aufgabe des sozialen Umfeldes, da es sich bei dem jeweiligen Vergleichsraum bereits um einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich handelt, der es ermöglicht, soziale Bindungen auch nach Umzügen aufrecht zu erhalten (BSG Urt. v. 20.08.2009 - B 14 AS 41/08 R).

13. Wohngemeinschaft idR kein Grund für abgesenkten Bedarf

Leben leistungsberechtigte Personen in einer bloßen Wohngemeinschaft (also ohne gemeinsame partnerschaftliche Haushaltsführung), vermag dies nicht die Annahme eines konkret abgesenkten Bedarfs zu rechtfertigen (BSG Urt. v. 18.6.2008 – B 14/11b AS 61/06 R). Die Gemeinschaftsnutzung bestimmter Räume (Küche, Sanitärbereich) alleine, ohne das enge Zusammenleben in einer Bedarfsgemeinschaft, rechtfertigt nicht die Annahme eines niedrigeren Bedarfs auf der Ebene der konkreten Angemessenheit. Der Leistungsberechtigte kann – bis zur Grenze der Angemessenheit der Kosten - selbst entscheiden, in welcher Form er wohnen möchte.

14. Tatsächliche Verfügbarkeit

Überschreiten die tatsächlichen die abstrakt angemessenen KdU, ohne dass entsprechende Besonderheiten vorliegen, muss grundsätzlich geprüft werden, ob eine Unterkunft zum abstrakt angemessenen Preis im Vergleichsraum tatsächlich verfügbar ist.

a. Indizwirkung des Richtwerts

Die angemessenen KdU sind bereits bei der Ermittlung so festzulegen, dass es den Leistungsberechtigten grundsätzlich ermöglicht wird, im gesamten räumlichen Vergleichsraum eine angemessene Unterkunft zu finden. In der Regel ist davon auszugehen, dass in ausreichendem Maße Unterkünfte im Rahmen der Richtwerte für abstrakt angemessene Kosten verfügbar sind.

Entsprechend sind vom Leistungsberechtigten sachliche Gründe vorzubringen, warum es nicht möglich sein sollte, die Kosten zu senken (BSG Ur. v. 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R). Zutreffende Ermittlungen zu abstrakt angemessenen KdU erlauben den Anscheinsbeweis, Unterkünfte zum Preis der Richtwerte seien tatsächlich anmietbar (BSG Ur. v. 22.08.2012 – B 14 AS 13/12 R). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Referenzmiete über eine Auswertung von Angebotsmieten ermittelt wurde.

Wird der Durchschnittsmietpreis (Basismiete) eines qualifizierten Mietspiegels zugrunde gelegt, bedarf es keiner weiteren Ermittlungen, ob es Unterkünfte zu den abstrakt angemessenen Quadratmeter-Nettokaltmieten im örtlichen Vergleichsraum in einer bestimmten Häufigkeit gibt. Dies steht vielmehr aufgrund des qualifizierten Mietspiegels, der zur Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises zugrunde gelegt wurde, und der Anwendung des Durchschnittswertes dieses Mietspiegels fest (BSG Ur. v. 13.04.2011 – B 14 AS 106/10 R, LSG Baden-Württemberg Ur. v. 21.06.2013 – L 1 AS 19/13). Schwierigkeiten können jedoch auf angespannten Wohnungsmärkten mit dynamischer Mietentwicklung und einem schnellen Auseinanderdriften von Angebots- und Bestandsmieten entstehen.

Tragen die Leistungsberechtigten nachvollziehbar und mit konkreten Belegen vor, vergeblich nach einer kostengünstigeren, angemessenen Unterkunft gesucht zu haben, wird dies nur entkräftet werden können, wenn das Jobcenter für den relevanten Zeitraum konkret geeignete Unterkunftsalternativen benennt, die den Leistungsberechtigten auch potentiell zugänglich waren. Den Nachweis kann das Jobcenter z.B. über die Auswertung von Wohnungsinseraten führen.

b. Akzeptanzprobleme am Wohnungsmarkt

Unter Umständen sind Wohnungen, die den abstrakten Kriterien entsprechen, zwar objektiv vorhanden, jedoch für leistungsberechtigte Personen mit besonderen Akzeptanzproblemen am Wohnungsmarkt (z.B. Wohnungsnotstandsfälle, ehemals Inhaftierte, Flüchtlinge, Verhaltensauffällige, Suchtabhängige, Kinderreiche Familien oder Alleinerziehende etc.) nicht anmietbar. Individuelle Marktzugangshemmnisse können insbesondere bei Leistungsberechtigten mit (Miet-) Schulden vorliegen, wenn sie z.B. bereits einen negativen Schufa-Eintrag vorzuweisen haben.

Allerdings darf der Leistungsberechtigte die Anmietung nicht aktiv vereiteln. Die Feststellungslast bei Nichtvermietung einer zur Verfügung stehenden angemessenen Wohnung liegt beim Leistungsberechtigten.

Diese Aspekte sind u.a. auch bei einer Prüfung der Angemessenheit von Kosten infolge einer Unterkunftsgebühr nach § 22 DVAsyl zu berücksichtigen.

c. Rechtsfolge

Besteht keine konkrete Unterkunftsalternative, sind die tatsächlichen Aufwendungen als konkret angemessen anzusehen und daher zu übernehmen, bis eine geeignete Unterkunft konkret zur Verfügung steht (BSG Urt. v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R). Der Leistungsberechtigte muss in diesem Fall auch keine Suchaktivitäten nachweisen.

VI. Besondere Umstände in Bezug auf die Heizung

1. Allgemeines

Tatsächliche Heizkosten sind im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Beziehen leistungsberechtigte Personen bereits Leistungen nach dem SGB II, können gestiegene Heizkosten zu höheren Abschlagszahlungen für die aktuell bewohnte Wohnung sowie zu Nachzahlungen führen. Sind die vormals angemessenen, nun erhöhten Abschlagszahlungen oder Nachzahlungen lediglich auf eine allgemeine Erhöhung der Preise für Heizenergie zurückzuführen, so sind sie als angemessener laufender Heizkostenbedarf monatlich bzw. im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen.

Zur Feststellung der Angemessenheit ist zwischen Verbrauchsmenge und Preis je Mengeneinheit zu differenzieren. Erweist sich die Höhe des Verbrauchs durch Vergleich der Vorjahresdaten als weitgehend unverändert, dann ist eine allein aufgrund gestiegener Heizmittelpreise erhöhte Heizkostenabrechnung in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen. Anders nur dann, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass bereits der Vorjahresverbrauch unangemessen war. Das Vorstehende gilt für die monatlichen Vorauszahlungen, für Nachzahlungen aufgrund einer jährlichen Abrechnung sowie für die Heizmittelbevorratung. Übersteigt

der jetzige Verbrauch den vormals angemessenen, ist im Rahmen der konkreten Angemessenheit zu prüfen, ob besondere Umstände dennoch zu einer Angemessenheit führen. Besteht demnach keine Angemessenheit, ist ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Bei Neuanmietungen kann das Jobcenter beispielsweise den bundesweiten Heizspiegel zur Ermittlung angemessener Heizkosten zugrunde legen. Hierbei enthält die aktuell letzte Auflage lediglich die Bewertung der Heizkosten für das Abrechnungsjahr 2021. Dieser Heizspiegel kann infolge der gestiegenen Energiepreise regelmäßig nur noch bezogen auf den Verbrauch zugrunde gelegt werden. Da aber Mietangebote in der Regel nicht den geplanten Verbrauch, sondern lediglich den Kostenwert wiedergeben, kann beispielsweise der Verbrauchswert mit den aktuell gültigen Endverbraucherpreisen des lokalen Grundversorgers multipliziert werden.

Die Höhe der Heizkosten ist typischerweise von diversen Faktoren abhängig, die von Fall zu Fall sehr unterschiedlich gestaltet sein können. Es ist daher zwingend im Einzelfall zu prüfen, ob die Mehrkosten auf ein unwirtschaftliches Verhalten (mit der Folge der Unangemessenheit) oder auf andere Faktoren zurückzuführen sind. In diesem Fall können auch den Richtwert übersteigende Kosten (konkret) angemessen sein. Diese Prüfung im Einzelfall gilt sowohl für die Prüfung von Abschlagszahlungen als auch von Endabrechnungen.

Nachfolgende nicht abschließende Umstände können ausnahmsweise zu einem erhöhten Bedarf führen:

2. Bauliche Umstände

- Bauzustand der Wohnung
- Lage der Wohnung im Gebäude (z.B. Erdgeschoss-, Eck- oder Dachgeschosswohnung)
- Geschosshöhe
- Wärmeisolierung des Gebäudes und der Fenster
- Zustand und Alter der Heizung
- Art der Wärmeversorgung (Gas, Öl, Holz, Fernwärme usw.)

3. Personenbedingte Umstände

- Behinderung / Krankheit / Pflege

- Alter
- Vorhandensein von Kleinkindern
- zeitweiser Besuch/Aufenthalt im Rahmen des Umgangsrechts
- konkrete Nutzung und Anwesenheitszeiten in der Wohnung

4. Sonstige Umstände

- außergewöhnliche, unvorhersehbare Preisausschläge bei Energiekosten
- besondere Witterungsumstände

5. Ungünstiger energetischer Standard

In die Einzelfallprüfung dürfen aber nur solche Kriterien einfließen, die nicht bereits bei der Bildung der Richtwerte berücksichtigt wurden. Ein ungünstiger energetischer Standard stellt nach der Rechtsprechung keine Besonderheit des Einzelfalls dar, die das Jobcenter zur dauerhaften Übernahme hoher Heizkosten als angemessene Aufwendungen verpflichtet. Schließlich legt die Rechtsprechung, soweit auf den „Bundesweiten Heizspiegel“ zurückgegriffen wird, als Grenzwert das Produkt des Wertes für extrem hohe Heizkosten mit der angemessenen Wohnfläche in Quadratmetern zugrunde (BSG Ur. v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R.). Damit wird eine Grenze gewählt, die bereits tendenziell unwirtschaftliches Heizverhalten sowie den Umstand berücksichtigt, dass zahlreiche Faktoren dem Einfluss des Leistungsberechtigten weitgehend entzogen sind und Wohnraum im unteren Marktsegment tendenziell einen unterdurchschnittlichen Energiestandard aufweist. Über diesen Wert hinausgehende Heizkosten entstehen dann regelmäßig aus einem Verbrauch, der dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht mehr entspricht und grundsätzlich nicht mehr als angemessen gewertet werden kann (BSG Ur. v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R.). Es obliegt dann dem Leistungsberechtigten, konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind (BSG Ur. v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R.).

6. Abstrakt unangemessene Wohnfläche

Da die Heizkosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnfläche stehen, ist eine sorgfältige Einzelfallprüfung insbesondere dann erforderlich, wenn Leistungsberechtigte in einer unangemessen großen Wohnung wohnen. Allerdings ist es nicht zwangsläufig schädlich, wenn die konkret bewohnte Unterkunft die abstrakt angemessene Wohnfläche

überschreitet. Für die Angemessenheitsprüfung der Heizkosten ist es unerheblich, ob einzelne, für die Bestimmung angemessener Unterkunftskosten relevante Faktoren, wie die Wohnungsgröße, abstrakt unangemessen sind. Die tatsächlichen Heizkosten dürfen bei einer als unangemessen zu bewertenden Wohnfläche nicht anteilig auf den Wert der Heizkosten gekürzt werden, der sich aus dem Verhältnis der abstrakt angemessenen Wohnfläche zur tatsächlichen Wohnfläche ergibt (BSG Urt. v. 2.7.2009 – B 14 AS 33/08). Dies widerspricht der Produkttheorie und der Funktion der Angemessenheitsgrenze, nur die Übernahme unverhältnismäßig hoher Heizkosten auszuschließen. Schließlich ist auch ein Ausgleich über sparsames Heizverhalten oder besondere Energieeffizienz der Wohnung denkbar. Sind die Unterkunftskosten für die vom Leistungsberechtigten konkret bewohnte Wohnung angemessen im Sinne der Produkttheorie, so sind Heizkosten unterhalb der abstrakten Nichtprüfungsgrenze stets zu erstatten. Im Übrigen können sich Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, insbesondere daraus ergeben, dass die tatsächlich anfallenden Kosten die durchschnittlich aufgewandten Kosten aller Verbraucher für eine Wohnung in der den abstrakten Angemessenheitskriterien entsprechenden Größe signifikant überschreiten (BSG Urt. v. 2.7.2009 – B 14 AS 33/08). Zur Bestimmung eines solchen abstrakten Grenzwerts verweisen wir auf unsere Vollzugshinweise „Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger“, dort insbes. Ziff. D.V.2.b.

Daher ergibt sich folgende Prüfung:

- Erster Schritt: Ist die konkret bewohnte Wohnung inkl. der tatsächlich entstandenen Heizkosten angemessen i.S.d. Produkttheorie?
- Zweiter Schritt: Falls die Wohnung nicht angemessen i.S.d. Produkttheorie ist: Bestimmung der abstrakt angemessenen Heizkosten unter Zugrundelegung einer Wohnung in der den abstrakten Angemessenheitskriterien entsprechenden Größe.

7. Heizmaterialien

Soweit mit Heizmaterialien geheizt wird, kann die Angemessenheit nicht anhand der Kosten überprüft werden, sondern nur anhand des Verbrauchs. Eine Abgeltung der Heizkosten durch monatliche Pauschalleistungen widerspricht dem Bedarfsdeckungsprinzip. Schließlich ist für die Vergangenheit der Bedarf bereits angefallen, während eine Abgeltung durch

erst zukünftige Pauschalen unberücksichtigt lässt, dass der Bedarf bereits mit der Anschaffung der Heizmaterialien entsteht. Daher sind die tatsächlich anfallenden Aufwendungen zu erstatten.

Ein Bedarf besteht allerdings nicht, wenn für den Bewilligungszeitraum noch ausreichend Heizmaterial vorhanden ist. Ein Bedarf, der zukünftig anfällt, verpflichtet vor der Lieferung auch nicht zu einer Kostenübernahmeerklärung durch den Leistungsträger. Ein Anspruch entsteht erst, wenn das vorhandene Material verbraucht ist. Auch hier ist auf den Zeitpunkt und die Höhe der fälligen Aufwendungen für die Anschaffung des Heizmaterials abzustellen. Für bereits vor Eintritt der Antragswirkungen fällige Aufwendungen sind keine Leistungen zu gewähren. Allenfalls kommt eine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II unter den dort bestimmten Voraussetzungen in Betracht.

Die Höhe der zu übernehmenden Kosten richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf während des Bewilligungszeitraums (BSG Urt. v. 16.5.2007 – B 7b AS 40/06). Das beinhaltet zwar eine Art Vorschuss auf einen künftigen Bedarf. Eine mehrmonatige Bevorratung mit Heizmaterial ist aber nicht systemwidrig. Denn die Bewilligungen sollen grundsätzlich für zwölf Monate erteilt werden. Die Bevorratung von Heizmaterial für ein Jahr entspricht dabei der üblichen Menge und kann somit sowohl hinsichtlich einer Mindest- als auch einer Höchstbevorratung als Regelfall angesehen werden. Ein weitergehender Vorrat ist dann sinnvoll, wenn ein weiterer SGB-II-Leistungsbezug hinreichend wahrscheinlich ist. Der Leistungsträger darf den Leistungsberechtigten indes auf eine periodische, monats- oder quartalsweise Beschaffung und Abrechnung der Brennstoffkosten verweisen. Er muss dann aber auch die hiermit verbundenen Mehrkosten tragen und den Leistungsberechtigten im Vorhinein entsprechend beraten. Ergänzend verweisen wir auf unsere Vollzugshinweise „Vollzug des SGB II; Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“, dort insbes. Ziff. XII.

Soweit die Hilfebedürftigkeit in der Folgezeit vor dem vollständigen Verbrauch des Heizmaterialvorrats entfällt, kann die Leistungsbewilligung für einen abgeschlossenen Kalendermonat nicht nachträglich teilweise aufgehoben werden gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X (BSG, Urt. v. 08.05.2019 – B 14 AS 20/18 R).

VII. Exkurs: Zusicherung

Ist vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft absehbar, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft (konkret) angemessen sind, hat der Leistungsträger grundsätzlich eine Zusicherung zu den Aufwendungen zu erteilen (§ 22 Abs. 4 SGB II). Wir verweisen insofern auf das Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel“.

Hat der Leistungsträger Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen, sind die KdU trotzdem (außer bei offensichtlicher Unwirksamkeit) anzuerkennen. Allerdings besteht die Möglichkeit eines Kostensenkungsverfahrens (siehe Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“). Das Jobcenter muss aber den Leistungsberechtigten in die Lage versetzen, seine Rechte durchzusetzen.

D. Begrenzung der KdU im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs

Zur Begrenzung der KdU im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs verweisen wir auf unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel“.

E. Angemessenheit bei einer Wohnsitzregelung

Hinsichtlich der Angemessenheit bei leistungsberechtigten Personen, die einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG unterliegen, verweisen wir auf unser Rundschreiben zur „Wohnsitzzuweisung und Auswirkungen auf den SGB II-Bezug“. Dieses verweist in dieser Frage auf eine beigefügte fachliche Weisung des BMAS und der BA zu § 36 SGB II.

F. Kostensenkungsverfahren

I. Allgemeines

1. Bedeutung des Kostensenkungsverfahrens

Das Kostensenkungsverfahren und eine temporäre Übernahme unangemessener Kosten für Unterkunft und Heizung werden relevant, wenn die Kosten als konkret unangemessen anzusehen sind. Das ist dann der Fall, wenn die tatsächlichen Aufwendungen über den

abstrakt angemessenen KdU liegen, keine hinreichenden Gründe für ein Abweichen von den Richtwerten vorliegen und angemessener Wohnraum verfügbar ist.

Nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens sind lediglich die abstrakt angemessenen Kosten und nicht mehr die tatsächlich bestehenden (und konkret als nicht angemessen beurteilten) Kosten übernahmefähig. Soweit die Werte der abstrakt angemessenen Kosten an die Steigerung der Marktpreise angepasst werden, sind auch für Leistungsbeziehende nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens entsprechend höhere Leistungen zu gewähren.

2. Sonderfall Karenzzeit für die Unterkunft: Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens anlässlich unangemessener Heizkosten

Die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens anlässlich unangemessener Heizkosten ist möglich, sobald der letzte Bewilligungszeitraum unter Anwendung des § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II (Karenzzeit aufgrund des vereinfachten Zugangs aus Anlass der COVID-19-Pandemie) beendet ist. Damit ist ein Kostensenkungsverfahren auch bereits vor Ende der ab 01.01.2023 in Kraft tretenden Karenzzeit für die Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II möglich und grundsätzlich unabhängig von dieser zu bewerten. Der Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II („Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf so lange anzuerkennen, ...“) steht dem nicht entgegen, da für die Heizkosten keine Karenzzeit gilt.

Allerdings besteht in Zeiten der unstillen Entwicklung der Energiepreise ein großer Beurteilungsspielraum, in welchen Konstellationen Anhaltspunkte für unangemessene Heizkosten anzunehmen sind. Der Gesetzgeber hat die Heizkosten von der Karenzzeit ausgenommen, um den kommunalen Trägern eine Handhabe gegen Energieverschwendung zu ihren Lasten an die Hand zu geben.

Sofern die Heizkosten nach Ablauf der Karenzzeit für die Unterkunft (ggf. nochmal) gesenkt werden sollen (da nun auch die Kosten der Unterkunft aufgrund ihrer Unangemessenheit beanstandet werden), ist eine erneute Kostensenkungsaufforderung notwendig und dementsprechend (nochmal) eine idR 6-monatige Frist zur Kostensenkung einzuräumen. Aufgrund der Karenzzeit darf die Wohnungsgröße (für die angemessenen Kosten der

Unterkunft als auch für die Bestimmung der angemessenen Heizkosten) erst nach Ablauf der Karenzzeit berücksichtigt werden. Sobald die Wohnungsgröße in die Bestimmung der angemessenen Heizkosten einbezogen wird, muss dem Leistungsberechtigten (ggf. erneut) durch Fristgewährung die Gelegenheit gegeben werden, einer Kostensenkungsaufforderung Folge leisten zu können.

Eine sofortige Begrenzung auf die angemessenen Heizkosten ohne Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens ist nicht möglich.

II. Art der Kostensenkung

Eine Senkung der Unterkunftskosten kann in den meisten Fällen durch einen Umzug herbeigeführt werden.

Auch bei Heizkosten kommt in der Regel nur ein Unterkunftswechsel als Maßnahme zur Kostensenkung in Betracht, sofern (trotz eines Hinweises auf die Kostensenkungsobliegenheit) nach Ablauf einer weiteren Heizperiode keine maßgebliche Senkung der Heizkosten durch Energieeinsparung erzielt worden ist.

Da ein Umzug weitere Kosten nach sich zieht, ist zu prüfen, ob nicht durch mildere Mittel eine Senkung der Kosten herbeigeführt werden kann. Dies kann vom Leistungsberechtigten beispielsweise erreicht werden durch Aushandlung eines geringeren Mietzinses mit dem Vermieter, Untervermietung von Wohnraum, Energieeinsparung etc.

III. Unmöglichkeit der Kostensenkung

Die Rechtsprechung verlangt unter Verwendung des Begriffspaares „Unmöglichkeit“ und „Unzumutbarkeit“ eine zweigeteilte Prüfung. An die Auslegung dieser Tatbestandsvoraussetzungen sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Erstattung nicht angemessener Bedarfe für die Unterkunft und Heizung bleibt der durch sachliche Gründe zu rechtfertigende Ausnahmefall. Die Obliegenheit zu Kostensenkungsbemühungen bleibt bestehen.

1. Objektive Unmöglichkeit

Zunächst wird geprüft, ob dem Leistungsberechtigten tatsächlich eine faktische Möglichkeit zur Senkung seiner Kosten für Unterkunft und Heizung zur Verfügung steht. Im Einzelfall kann die Senkung der Kosten den Leistungsberechtigten zum einen rechtlich unmöglich sein (z.B. keine mietvertragliche Zulassung der Untervermietung). Aber auch eine tatsächliche Unmöglichkeit ist denkbar, z.B. bei nicht beeinflussbaren Heizumständen. In derartigen Fällen ist das Verfahren auszusetzen.

2. Subjektive Unmöglichkeit: Kostensenkungsaufforderung

a. Allgemeines

Subjektiv möglich sind Kostensenkungsmaßnahmen nur dann, wenn der Leistungsberechtigte Kenntnis davon hat, dass das Jobcenter von unangemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung ausgeht, und dass ihn die Obliegenheit trifft, kostensenkende Maßnahmen zu ergreifen. Hieraus leitet sich die Notwendigkeit einer Kostensenkungsaufforderung ab. Dabei handelt es sich lediglich um eine Information, der keine Verwaltungsakt-Qualität zukommt.

Eine etwaige Kostensenkungs-Frist beginnt ab Kenntnis des Leistungsberechtigten von der Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung zu laufen. Dies dürfte regelmäßig mit Zugang der Kostensenkungsaufforderung der Fall sein.

b. Notwendiger Inhalt

Der notwendige Mindestinhalt der Aufforderung setzt sich nach aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung (BSG Urt. v. 27.02.2008 - B 14/7b AS 70/06 R) wie folgt zusammen: Zum einen ist ein allgemeiner Hinweis auf die Unangemessenheit der Kosten notwendig. Zum anderen sind die maximal angemessenen Kosten der Unterkunft bzw. der Heizung anzugeben. Dies ist nach der Produkttheorie der entscheidende Maßstab zur Beurteilung der Angemessenheit. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reicht allerdings ein Hinweis auf die angemessene Bruttowarmmiete aus, ohne zwischen „kalten“ Nebenkosten und Heizkosten zu differenzieren (BSG Urt. v. 19.03.2008 - B 11b AS 41/06 R; BSG Urt. v. 20.08.2009 - B 14 AS 41/08 R). Dies erscheint angesichts der Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 10 SGB II nachvollziehbar. Außerdem muss eine Kostensenkungsaufforderung den Hinweis enthalten, dass nach Ablauf der Kostensenkungsfrist (i.d.R. sechs Monate) vom Leistungsträger nur noch die angemessenen Kosten übernommen werden.

Der Leistungsberechtigte muss Kenntnis davon haben, dass ihn die Obliegenheit zu Kostensenkungsmaßnahmen trifft. Nur wenn der Leistungsberechtigte die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie den Angaben des Jobcenters zu dem von ihm als angemessen angesehenen Aufwendungen kennt, kann er entscheiden, welche Maßnahmen einer Kostensenkung er ergreifen kann bzw. will (BSG Urt. v. 1.7.2010 - B 4 AS 78/09 R).

Auch wenn das Jobcenter eine Verpflichtung des Leistungsberechtigten (z. B. aus dem Mietvertrag) für unwirksam hält, kann es das Kostensenkungsverfahren betreiben. Die Kostensenkungsaufforderung muss den Leistungsberechtigten aber in die Lage versetzen, seine Rechte durchzusetzen.

Genügt die Kostensenkungsaufforderung den dargelegten Grundsätzen und hält der Leistungsberechtigte die vom Jobcenter vorgenommene Einschätzung über die Angemessenheit der Kosten für nicht zutreffend bzw. einschlägig, kann er dies im Rahmen einer Feststellungsklage prüfen lassen (BSG Urt. v. 15.6.2016 – B 4 AS 36/15 R).

c. Möglicher Inhalt

Zu beachten ist jedoch, dass der Leistungsberechtigte nicht zu einem Umzug aufgefordert werden darf. Die Aufforderung darf nur allgemein zur Kostensenkung erfolgen. Zulässig sind allgemeine Hinweise, die verschiedene Möglichkeiten zur Kostensenkung benennen.

d. Einzelfälle

aa. Wohnungsanmietung vor Leistungsbeginn

Nach Auffassung des BSG ist die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II auch dann anzuwenden, wenn ein Leistungsberechtigter kurz vor Beginn des Leistungsbezugs eine Wohnung anmietet, deren Kosten für Unterkunft und Heizung unangemessen hoch sind. Auch dann setzt eine Begrenzung der Leistung auf die angemessenen Kosten regelmäßig voraus, dass eine Kostensenkungsaufforderung vorliegt, die dem Leistungsberechtigten Klarheit über die aus Sicht des Jobcenters angemessenen KdU verschafft. Leistungseinschränkungen oder die Beachtung von besonderen Obliegenheiten durch den Leistungsberechtigten setzen das Bestehen von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II voraus. Die

Regelung des § 22 Abs. 4 SGB II gilt nur für Leistungsberechtigte und stellt auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages ab. Einen „geringeren Bestandsschutz“ braucht ein zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages Nichthilfebedürftiger nicht hinzunehmen (BSG Urt. v. 30.08.2010 - B 4 AS 10/10 R).

bb. Bösgläubigkeit

Nur für den Ausnahmefall, dass jemand bösgläubig, also zurechenbar sowohl in Kenntnis des zu erwartenden SGB II-Leistungsbezugs als auch unangemessener tatsächlicher Kosten für Unterkunft und Heizung einen Mietvertrag über eine „Luxuswohnung“ abschließt, brauchen die unangemessenen Kosten je nach Lage des Einzelfalls nicht oder jedenfalls nicht für sechs Monate vom Jobcenter übernommen zu werden (BSG Urt. v. 30.08.2010 - B 4 AS 10/10 R). Hinweise auf eine „Bösgläubigkeit“ können sich aus der Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bzw. aus einem vorherigen Leistungsbezug ergeben. Einer Zusicherung des Jobcenters zur Übernahme der Aufwendungen für die „neue“ Wohnung bedarf es vor Leistungsbeginn/Erstantragstellung jedoch nicht.

cc. Änderungen der Sachlage

Bei Änderungen der relevanten Sachlage muss das Jobcenter den Leistungsberechtigten erneut auf Kostensenkungsbemühungen hinweisen. In einem solchen Fall beginnt die Frist von neuem an zu laufen. Wurde z.B. der SGB II-Leistungsbezug wegen Entfallens der Hilfebedürftigkeit vorübergehend unterbrochen, hat das Jobcenter mit erneutem Einsetzen der SGB II-Leistung eine neue Kostensenkungsaufforderung an den Leistungsberechtigten zu richten (zur Ausnahme bei lediglich einmonatigen SGB II-Ansprüchen vgl. Ziff. F.VII). Dies gilt auch dann, wenn der Leistungsberechtigte von der Unangemessenheit seiner Kosten für Unterkunft und Heizung aufgrund einer früheren Kostensenkungsaufforderung Kenntnis hat. Die neue Kostensenkungsaufforderung (mit Angabe der Obergrenze) sorgt für Klarheit und verursacht keinen Mehraufwand für das Jobcenter, da der Leistungsberechtigte ohnehin auf seine weiter bestehende Kostensenkungsobliegenheit und die ihm noch zur Verfügung stehende Übergangsfrist hinzuweisen ist.

dd. Verringerung der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Verringert sich die Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (z. B. durch Auszug einer Person oder Wegfall des Anspruchs auf SGB II-Leistung eines Mitglieds), hat das Jobcenter zu prüfen, ob die Kosten für Unterkunft und Heizung noch angemessen sind. Liegen

nunmehr unangemessene KdU vor, sind die Leistungsberechtigten auf ihre Verpflichtung zur Senkung hinzuweisen.

a. Form

Die Kostenaufforderung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Erfolgt sie lediglich mündlich, so ist sie aktenkundig zu dokumentieren. Da sie die Frist für Kostensenkungsbemühungen des § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II in Gang setzt, sollte die Aufforderung aber entweder persönlich gegen Empfangsbekanntnis oder mit Postzustellungsurkunde übersendet werden. Bei einer entsprechenden mündlichen Aufforderung ist eine möglichst genaue Dokumentation in der Akte ggf. auch mit Unterschrift des Leistungsberechtigten vorzunehmen.

b. Aufklärung und Beratung

Das Jobcenter hat aber keine umfassende Aufklärungs- und Beratungspflicht, den Leistungsberechtigten (über die Angabe der von ihm als angemessen anzusehenden Aufwendungen hinaus) „an die Hand zu nehmen“ und ihm im Einzelnen aufzuzeigen, auf welche Weise er die KdU senken kann bzw. welche Unterkünfte für ihn in Betracht kommen.

Dennoch ist es empfehlenswert, dem Leistungsberechtigten im Hinweisschreiben eine persönliche Beratung zumindest anzubieten. Darin sollte er auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich zu ggf. bestehenden Besonderheiten seines Einzelfalls unmittelbar äußern zu können.

Auch sollte der Leistungsberechtigte aktenkundig auf eine sparsame Bewirtschaftung von Heizenergie hingewiesen werden. In Betracht kommt ggf. ein Hinweis auf bestehende Angebote zur Heizenergieberatung durch Versorgungsunternehmen, Verbraucherzentralen usw.

c. Fehlerhafte Kostensenkungsaufforderung

Problematisch sind fehlerhafte bzw. unzutreffende oder irreführender Angaben des Jobcenters. Dasselbe gilt für widersprüchliches Verhalten. Hier kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Leistungsberechtigte die erforderliche Kenntnis von der Obliegenheit zur Senkung der Kosten der Unterkunft und Heizung hatte. Eine fehlerhafte Angabe zur Höhe der abstrakt angemessenen Kosten führt beispielsweise zur subjektiven Unmöglichkeit der Kostensenkung, wenn dadurch bewirkt wird, dass der Leistungsberechtigte seine Suche auf

Grund der unzutreffenden Angabe beschränkt. Daher sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung bis zum Ablauf eines einzuräumenden Übergangszeitraums weiter zu übernehmen. Ein fehlerhaftes Hinweisschreiben hat also unmittelbar keine für den Leistungsberechtigten nachteiligen Folgen, sondern führt zur Fristverlängerung. Dies gilt auch wenn das Jobcenter auf sachlich begründete Nachfragen nicht reagiert.

IV. Unzumutbarkeit der Kostensenkung

Ist eine Kostensenkung objektiv möglich, ist zu prüfen, ob diese auch individuell zumutbar ist. Allein die typischerweise mit einem Umzug verbundenen Belastungen führen nicht zu dessen Unzumutbarkeit. Hierfür müssen besondere Umstände vorliegen. Einschränkungen der Obliegenheit zur Senkung unangemessener Bedarfe der Unterkunft und Heizung im Sinne subjektiver Unzumutbarkeit bedürfen also besonderer Begründung.

Eine Unzumutbarkeit kann zeitlich befristet (akute Krankheit, schwere Operation) oder unbefristet vorliegen. Die Gründe, die einem Umzug entgegenstehen, sind regelmäßig vergleichbar mit denjenigen, die eine konkrete Angemessenheit eines abstrakt unangemessenen Bedarfs rechtfertigen können (siehe C.).

V. Wirtschaftlichkeit der Kostensenkungsmaßnahmen

1. Vergleich

Nach § 22 Abs. 1 Satz 10 SGB II muss eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen für KdU nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Unterkunftswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (sog. Wirtschaftlichkeitsprüfung). Als Beispielfall für Unwirtschaftlichkeit wird in der Gesetzesbegründung der Fall genannt, dass bei einem Wohnungswechsel höhere Aufwendungen verursacht würden, als durch die weitere Berücksichtigung der tatsächlichen laufenden Aufwendungen für die alte Wohnung. Solche Konstellationen können in der Regel nur auftreten, wenn absehbar ist, dass leistungsberechtigte Personen in naher Zukunft aus dem Leistungsbezug ausscheiden, weil eine Arbeit aufgenommen wird oder der Rentenbezug unmittelbar bevorsteht (BT-Drs. 17/3404, S. 98).

Zu beachten ist, dass mit einem Umzug und der neuen Wohnung erhebliche – vom Jobcenter zu übernehmende – Kosten entstehen können. Im Zusammenhang mit dem Neubezug einer Wohnung können Folgekosten anfallen wie z.B. Wohnungsbeschaffungskosten (Anzeigen, Makler, soweit tatsächlich notwendig bei Wohnungsmarkthindernissen oder eingeschränkter Selbsthilfekompetenz), Umzugskosten, neue Mietkaution (soweit nicht eine Kautionsauszahlung aus dem beendeten Mietverhältnis zurückfließt), nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II erforderliche Neuanschaffungen (Einrichtungsgegenstände, die in der vorherigen Wohnung bereits vorhanden waren und im Eigentum des Vermieters standen) und ggf. doppelte Mietzinszahlungen für Übergangsmonate, wenn Überschneidungen nachweislich unvermeidbar waren.

Diese Aspekte sind u.a. auch bei einer Prüfung der Angemessenheit von Kosten infolge einer Unterkunftsgebühr nach § 22 DVAsyl zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass derzeit nach der DVAsyl keine gesonderten Heizgebühren erhoben werden.

2. Prognose

Die Frage, welches Vorgehen wirtschaftlicher ist, erfordert im Einzelfall eine Prognoseentscheidung, in die alle mit dem Umzug verbundenen Kosten den voraussichtlichen Kosten bei weiterer Übernahme der unangemessenen Kosten gegenüber zu stellen sind.

In diesem Rahmen hat auch eine Prognose zu einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erfolgen. Von der Forderung eines Umzugs kann insbesondere abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit beendet sein wird. Ist davon auszugehen, dass ein Transferleistungsbezug kurzfristig nicht beendet werden kann (z. B. Fall eines kurz vor der Verrentung stehenden SGB II-Leistungsempfängers, der aufgrund geringer Rentenansprüche SGB XII-Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts beantragen müssen), ist offensichtlich, dass ein Wohnungswechsel auf Dauer wirtschaftlicher sein wird.

3. Kosten der Heizung

Zuweilen wird der Leistungsberechtigte mit einer Mieterhöhung nach Durchführung energetischer Modernisierungsmaßnahmen konfrontiert, die zu einer Überschreitung der abstrakt angemessenen Vergleichsmiete führt. Dies ist dann unproblematisch, wenn die tat-

sächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach der energetischen Modernisierung die Summe aus abstrakt angemessener Vergleichsmiete und Grenzwert für unangemessene Heizkosten nicht übersteigen.

Ein Wohnungswechsel als Kostensenkungsmaßnahme wegen überhöhter Heizkosten ist nur zumutbar, wenn in einer alternativ zu beziehenden Wohnung insgesamt keine höheren Bedarfe für Heizung und Unterkunft als bisher anfallen. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II gilt auch für Heizkosten. Nur ein Wohnungswechsel, mit dem das Ziel der Kostensenkung erreicht werden kann, kann ein von dem Leistungsberechtigten gefordertes „wirtschaftliches Verhalten“ darstellen. Ein Wohnungswechsel, der zwar zu niedrigeren Heizkosten, nicht aber zu niedrigeren Gesamtkosten führt, wäre unwirtschaftlich und deshalb nicht zumutbar (vgl. BSG Ur. v. 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R).

4. Sonstiges

Da die Leistungen nach dem SGB II auf einen vorübergehenden Leistungsbezug angelegt sind, bleibt eine Kostensenkungsaufforderung zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund einer geänderten Prognose möglich.

Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 10 SGB II dient ausweislich der Gesetzesbegründung ausschließlich den Interessen der kommunalen Träger und begründet keine subjektiven Rechte der Leistungsberechtigten.

VI. Temporäre Übernahme unangemessener Unterkunftskosten

1. Grundsatz

Nach § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Für den Zeitraum zwischen Feststellung der Unangemessenheit der Kosten und dem Ablauf der in der Regel sechsmonatigen Frist bietet § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II eine begrenzte Bestandsschutzregelung. Die

Regelung soll verhindern, dass der Leistungsberechtigte sofort bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit gezwungen wird, seine bisherige Wohnung aufzugeben. Ihm soll eine Übergangszeit verbleiben, in der er sich um Kostensenkung bemühen kann. Währenddessen werden die unangemessenen Kosten vorübergehend erbracht. Auch bei Nachweis einer sofort verfügbaren angemessenen Unterkunftsalternative sind vorübergehend die bisherigen unangemessenen Kosten zu gewähren, wenn die sofortige Verweisung im Einzelfall für eine Übergangszeit wegen schutzwürdiger Interessen als unzumutbar erscheint.

2. Frist

a. Allgemeines

In der Regel sollen die unangemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung maximal sechs Monate erbracht werden. Die Kostensenkungsfrist des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II tritt nach Ablauf der Karenzzeit für die Unterkunft zu dieser Zeit hinzu. Hierbei handelt es sich um eine Regel-Höchstfrist, von der im Einzelfall Abweichungen nach oben und unten möglich sind. Die Übernahme unangemessener Kosten für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum von sechs Monaten soll dabei die Ausnahme sein. Im Regelfall ist auf eine kürzere Übernahme hinzuwirken.

Bei der vom Jobcenter im Einzelfall auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II gesetzten Frist handelt es sich nicht um eine Such- und Überlegungsfrist, die der Leistungsberechtigte nach freiem Belieben ausschöpfen könnte. Die Frist enthebt den Betroffenen daher nicht der Obliegenheit zu umgehenden Bemühungen um eine Kostensenkung.

Die mit der früheren Kostensenkungsaufforderung entstandene Obliegenheit ist zwar an den SGB II-Leistungsbezug gebunden. Endet die Hilfebedürftigkeit, endet auch die Obliegenheit zur Kostensenkung. Allerdings ist der Erhalt einer unangemessenen Wohnung zeitlich nicht unbegrenzt schutzwürdig. Die Regelübergangsfrist von sechs Monaten beginnt daher bei nur kurzfristiger Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs und trotz des Erfordernisses einer neuen Kostensenkungsaufforderung nicht stets von neuem zu laufen. Mit einem erneuten SGB II-Leistungsbezug kann nach Fortwirken der erlangten Kenntnis über die Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung eine zum Zeitpunkt vor Wegfall der Hilfebedürftigkeit bestehende Obliegenheit wieder aufleben. Für die Festlegung einer neuerlichen ggf. verkürzten Übergangsfrist ist allerdings kein starrer Abzug der bereits im Rahmen des früheren Leistungsbezugs verstrichenen Übergangsfrist von der

Regelübergangsfrist von sechs Monaten geeignet. Vielmehr ist im Einzelfall zu entscheiden, welche neuerliche Übergangsfrist dem Leistungsberechtigten zuzubilligen ist. Gesichtspunkte für die neue verkürzte Übergangsfrist können sein, z. B. die Dauer der Unterbrechung der Hilfebedürftigkeit, die Art eines aufgenommenen und zum Wegfall des SGB II-Bezugs führenden Beschäftigungsverhältnisses (von vornherein befristete Beschäftigung oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis, welches während der Probezeit wieder aufgelöst wurde).

Die Frist beginnt ab Kenntnis des Leistungsberechtigten von der Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung zu laufen. Dies dürfte regelmäßig mit Zugang der Kostensenkungsaufforderung der Fall sein.

b. Sonderfall: Energieeinsparung

In Bezug auf eine jährliche Heizkostenabrechnung ist zu beachten, dass eine Kostensenkung vorrangig durch Energieeinsparungen ggf. nicht innerhalb von sechs Monaten realisiert werden kann (BSG Urt. v. 12.6.2013 - B 14 AS 60/12 R). Denn der Leistungsberechtigte kann nur in den Heiz-Monaten durch verändertes Heizverhalten zur (künftigen) Kostensenkung beitragen. Daher ist die Frist zur Kostensenkung so zu bemessen, dass der Fristlauf auch die nach allgemeiner Erfahrung heizintensiven Monate umfasst.

3. Art und Weise der Erfüllung der Obliegenheit durch den Leistungsberechtigten

Es liegt im Belieben des Leistungsberechtigten, auf welche Weise er eine Kostensenkung herbeiführt, z. B. durch Untervermietung, Umzug, verändertes Heizverhalten oder auf sonstige Weise.

Hat sich der Leistungsberechtigte für eine Kostensenkung durch Umzug entschieden, oder ist diese nur durch Umzug zu erreichen, hat er sich intensiv unter Zuhilfenahme aller ihm zumutbar erreichbaren Hilfen und Hilfsmittel (z.B. Einschaltung des Wohnungsamtes, persönliche Hilfe durch den Sozialhilfeträger, Durchsicht von Zeitungs- und Internetanzeigen, Kontaktaufnahme mit örtlichen Vermietungsgesellschaften, z.B. Wohnungsbaugenossenschaften) um eine kostenangemessene Wohnung zu bemühen. Jede zumutbare, bedarfsgerechte und kostenangemessene Unterkunft ist in Betracht zu ziehen. Dabei ist grundsätzlich der maßgebliche Vergleichsraum in den Blick zu nehmen (BSG Urt. v. 17.12.2009

– B 4 AS 27/09 R). Zu fordern sind zudem kontinuierliche und nicht nur punktuelle Bemühungen, die der Leistungsberechtigte substantiiert darzulegen hat.

4. Weiteres Vorgehen nach Fristablauf

a. Allgemeines

Sind die individuellen Umstände zutreffend erfasst und berücksichtigt und die daraus ggf. folgenden Obliegenheiten zur Kostensenkung an diese Umstände angepasst worden, muss der Leistungsberechtigte im Anschluss darlegen, warum die Kostensenkungsbemühungen gleichwohl keinen Erfolg hatten (BSG Ur. v. 22.08.2012 – B 14 AS 13/12 R). Hat der Leistungsberechtigte die Kosten der Unterkunft bzw. Heizung nach Ablauf der Frist nicht gesenkt, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war, sind als Rechtsfolge der Regelung nur noch die angemessenen Aufwendungen vom Leistungsträger zu übernehmen. Eine vollständige Streichung der Kosten für Unterkunft bzw. Heizung in diesem Fall („Alles-oder-Nichts-Prinzip“) wäre angesichts des Wortlauts des § 22 Abs. 1 SGB II („so weit ...“) rechtswidrig (BSG Ur. v. 07.11.2006 - B 7b AS 10/06 R). Nur im Falle der Unmöglichkeit einer Kostensenkung können allerdings die unangemessenen Kosten vollständig weiter übernommen werden.

b. Sonderfall: Energieeinsparung

In Bezug auf unangemessene Heizkosten ist es idR erst mit Vorliegen der nächsten Nebenkostenabrechnung möglich, ein verändertes Heizverhalten bzw. die dadurch erreichte Kostensenkung nachzuweisen. In diesem Fall sind nach Ablauf der Frist des Kostensenkungsverfahrens die bisherigen Abschlagszahlungen für die Heizkosten zunächst weiterhin zu übernehmen. Zugleich ist der Leistungsberechtigte entsprechend zu informieren. Die Übernahme sollte ab sofort jedoch vorläufig gem. § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II erfolgen. Dies dient auch dazu, den Anschein eines widersprüchlichen Verhaltens des Grundsicherungsträgers (Nichtabsenkung der Kosten trotz Ende des Kostensenkungsverfahrens; BSG Ur. v. 22.11.2011 Az. B 4 AS 219/10 R) aus Sicht des Leistungsbeziehenden und eine damit verbundene drohende Unwirksamkeit des bereits beendeten Kostensenkungsverfahrens zu vermeiden.

Wird durch den Vermieter eine Zwischenabrechnung ausgestellt, so dass vorzeitig ein Nachweis des weiteren Heizverhaltens möglich ist, sind ab diesem Zeitpunkt (Fristablauf vorausgesetzt) nur mehr die angemessenen Aufwendungen vom Leistungsträger zu übernehmen.

VII. Kostensenkung bei einmaligen Bedarfen

Auch bei unangemessenen einmaligen Kosten (z. B. Kosten für Brennstoffe, Auszugsrenovierung, Gebühren für Flüchtlingsunterkünfte) ist nach der Rechtsprechung des BSG eine Kostensenkungsaufforderung erforderlich. Die Aufforderung kann sich, insbesondere bei damit zusammenhängenden schwierigen Rechtsfragen, nicht darin erschöpfen, die für angemessen gehaltenen Leistungen für die Unterkunft und Heizung mitzuteilen. Das Jobcenter muss in einer solchen Situation vielmehr dem Leistungsberechtigten das von ihm befürwortete Vorgehen aufzeigen und den Leistungsberechtigten in die Lage versetzen, seine Rechte wahrzunehmen. Bis zu diesen Hilfen seitens des Jobcenters sind Maßnahmen der Kostensenkung für den Leistungsberechtigten regelmäßig subjektiv unmöglich, es sei denn aufgrund seines Kenntnisstandes ist eine derartige Information entbehrlich. Solange ein solches Kostensenkungsverfahren nicht eingeleitet wird, ist ebenso wie bei laufenden Forderungen von der Übernahmefähigkeit der tatsächlichen einmaligen Aufwendungen auszugehen (BSG Ur. v. 24.11.2011 - Az. B 14 AS 15/11 R).

Soweit ein SGB II-Leistungsanspruch lediglich für einen einzelnen Monat besteht (insbesondere bei einmaligen Bedarfen für die Heizmittelbevorratung), welcher zudem als unangemessen zu bewerten ist, ist das Kostensenkungsverfahren im Monat der Leistungsgewährung abschließend durchzuführen. Dabei sind die für angemessen gehaltenen Leistungen mitzuteilen, welche bei der nächsten turnusmäßigen Fälligkeit des einmaligen Bedarfs übernommen werden können. Die gestraffte Durchführung des Kostensenkungsverfahrens ist aufgrund des lediglich einmonatigen Leistungsbezugs und der zugleich auf einen längeren Zeitraum angelegten Bedarfsdeckung angezeigt. Sobald der turnusmäßig nächste einmalige Bedarf dieser Art fällig wird und erneut ein SGB II-Bezug für diesen Monat entsteht, sind lediglich die angemessenen Kosten zu übernehmen. Liegt zwischen dem neuen und den vorherigen einmaligen Leistungsbezug ein längerer als der turnusmäßig nächste Zeitraum ist ggf. eine erneute Kostensenkungsaufforderung notwendig. Maßgeblich sind hierbei die Umstände des Einzelfalls.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat